



Österreichische Ärztekammer (ÖÄK)
z.H. Dr. Jutta Adlbrecht
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Datum: 15.12.2020

Ihre Anfrage zur Rahmenvereinbarung ärztliche Berufshaftpflichtversicherung

Sehr geehrte Frau Dr. Adlbrecht,


wir danken für Ihr Schreiben vom 03.12.2020 und können wie folgt dazu Stellung nehmen:

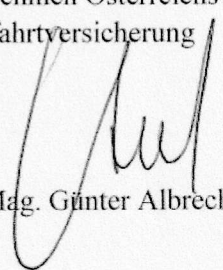
Der Versicherungsschutz einer Arzt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer (Arzt bzw. Gruppenpraxis) aufgrund der für seine Berufsberechtigungen geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist – je nach vertraglicher Vereinbarung als freiberuflicher Arzt, als Arzt für selbstständig berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG oder GmbH oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

Aufgrund dieser umfassenden Risikobeschreibung gilt auch die ärztliche Tätigkeit (Behandlungen, Impfungen, Anweisungen, etc.) des Versicherungsnehmers in Teststraßen, Impfstraßen, etc. mitversichert. In diesem Sinne ist auch die sogenannte Anordnungsverantwortung von freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten außerhalb ihrer Ordinationsstätte für nicht in der Ordination beschäftigte nichtärztliche Gesundheitsberufe gemäß § 49 Abs 3 ÄrzteG 1998 vom Versicherungsschutz umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion für Haftpflicht- und Luftfahrtversicherung


Dr. Friedrich Nebel


Mag. Günter Albrecht

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

Tel.: (+43) 1 71156-217
Fax: (+43) 1 71156-270
guenter.albrecht@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Mag. GA
Aktnummer: 2501
Ausg. Nr.: 205018

Seite 1/1